

## Stadt Bochum

**Öffentliche Bekanntmachung Nr. 16/02 - Betreff: Wege- und Straßenangelegenheiten hier: Planfeststellung für den Neubau der A 44 („Querspange Bochum“) von Bau-km 19 + 980 Anschlussstelle Universitätsstraße (ca. 100 m westlich der K 3) bis Bau-km 22 + 860 (ca. 70 m östlich der Schattbachstraße) einschließlich**

- der Änderung der vorhandenen Anschlussstelle L 705/K 3 und Verbreiterung des vorhandenen Brückenbauwerkes in Bau-km 20 + 077
- der Verlegung und Unterführung der Steinkuhlstraße und Anbindung der verbleibenden Steinkuhlstraße an die Verlegungsstrecke in Bau-km 20 + 900 • der Verknüpfung der L 705 (Nordhausen-Ring) mit der A 44 mit Unterführung der südlichen Abfahrtsrampe von der A 44 zum Nordhausen-Ring in Bau-km 21 +150
- der Verlegung von Gleisanlagen vor der Markstraße Richtung Westen auf einer Länge von ca. 721 m
- der Überführung der Markstraße und Verknüpfung mit der A 44 durch eine Anschlussstelle in Bau-km 21 + 993
- des Durchlasses im Zuge des Isabella-Stollens (Gewässer 2. Ordnung) in Bau-km 22 + 370
- der Durchschneidung, Anbindung und Wiederanbindung des „Brassertweg“ in Bau-km 22 + 567
- der Verlegung der Höfstraße von Bau-km 22 + 670 bis Bau-km 22 + 785 • der Überführung der Schattbachstraße in Bau-km 22 + 791

sowie der mit der Straßenbaumaßnahme im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen am vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz, Anlagen Dritter und Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Bochum, Gemarkung Altenbochum, Flur 3, 9, 13, 14, Gemarkung Laer, Flur 2, 3, 4, 5, 6, 7, Gemarkung Querenburg, Flur 8, 9, 10, 11, 12 und Gemarkung Wiemelhausen, Flur 7, 8, 9, 10, 20, 36, 37.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Anhörungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FSVG) führt die Bezirksregierung Arnsberg durch.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom **05. 02 2002** bis einschließlich **04. 03. 2002** beim Oberbürgermeister Bochum, Willy-Brandt-Platz 2 - 6, 44777 Bochum, im Rathaus Bochum, Planungsamt, IV. Obergeschoss, Zimmer 471, während der Dienststunden, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags vor 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 02. 04. 2002, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, oder bei der Stadt Bochum Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben (§ 73 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NW i. d. Z. gültigen Fassung). Die Einwendung muss der geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung in dem Erörterungstermin durch einer Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermines beendet.

**Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderter Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

Bochum, 15. 01. 2002

Der Oberbürgermeister I. V.: zur Nedden